

Das Teilhabegebot – ethische Notwendigkeit oder Schönfärberei?

Andreas Zieger

CvO Universität Oldenburg
Institut für Sonder- und Rehapädagogik
Medizinische Ethikkommission



Jahrestagung der Österreichischen Wachkoma Gesellschaft, Wien

21. Oktober 2016

Übersicht

- I Historische Dimensionen
- II Das Teilhabegebot als ethische Notwendigkeit
- III Neoliberale Schönfärberei - mehrere Beispiele
- IV Menschenrecht auf Partizipation umsetzen!

I Historische Dimensionen

Vom

Human rights act (*Bill of Rights* 1689)

über die

Französische Revolution (1789-99), Aufklärung,
Soziale Gesetzgebung (1883-89)

und die

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)

zum

Übereinkommen über die Rechte für
Menschen mit Behinderungen (UN-BRK 2006)

The text "Bill of Rights" is written in a black, cursive script on a light beige rectangular background.

Philosophie und Ethik der Inklusion

Werteorientierungen und Handlungskonzepte der Menschenrechtsdimensionen (Wocken 2011, S. 57)

Franz. Revolution ↓ Menschenrechte BRK	Werteorientierung ↓ Handlungskonzepte Positive Valenzen	Negative Valenzen
Freiheit ↓ Selbstbestimmung	Autonomie ↓ Assistenz	Unmündigkeit ↓ Fürsorge
Gleichheit ↓ Gleichberechtigung	Gleichwertigkeit ↓ Gleichstellung	Minderwertigkeit ↓ Kategorisierung
Brüderlichkeit ↓ Teilhabe	Zugehörigkeit ↓ Inklusion	Dissoziabilität ↓ Exklusion

Begründungszusammenhänge

- Moderne Gesellschaften ...
- Rechtsstaatliche Sozial-/Behinderten- und Rehabilitationspolitik
- Menschrechtliche Begründungen
- Schutzrecht vor Benachteiligung und Ausgrenzung
- Verändertes Menschenbild
- Veränderte Stellung des Individuums
- Selbstbestimmung, Gleichberechtigung
Teilhabe, Inklusive Gesellschaft



Drei Seiten einer Medaille

Inklusion steht für die **Vorderseite** mit dem Fokus auf der **Einbeziehung behinderter Menschen** in alle Lebensbereiche

Integration ist die **Rückseite**, sie steht für den **positiven Umgang mit Unterschiedlichkeit** (z. B. Geschlecht, Alter oder ethnische Herkunft)

Partizipation/Teilhabe ist der **Rand**, die **verbindende dritte Seite**, als **Mittel** zum Einbringen eigener Interessen, als Beteiligung an der Fortentwicklung und als Mitgestalter der Gesellschaft

nach: Krämer 2013, Bund Deutscher Psychologen





Beauftragte der Bundesregierung
für die Belange behinderter Menschen

*Partizipation/Teilhabe
behinderter Menschen
ist ein **Menschenrecht**,
kein Akt der Fürsorge
oder Gnade...*



Die UN-Behindertenrechtskonvention

Übereinkommen über die Rechte von
Menschen mit Behinderungen

... Partizipation

engl. participation, aus *lat.* pars: Teil und carpere: *fangen, ergreifen, sich aneignen, nehmen*

- Beteiligung, Mitwirkung, Mitbestimmung, Teilnahme bzw. *Teilhabe „an einem Ganzen, über das niemand allein verfügen kann ... das Prinzip von Politik.“* (Gerhardt 2007)
- Dialektischer Gegenpol zu „Isolation, Isolierung“ (Ziemen 2009)

Kommt 25 mal im Originaltext der UN-BRK vor.

In der deutschen Version mit „Teilhabe“ übersetzt.

Abweichende Übersetzung
der völkerrechtlich relevanten
Originalfassung (engl.) von
(a) *Participation* mit **Teilhabe**
(b) *Inclusion* mit **Integration**
in der deutschsprachigen
Fassung



(a) <http://rollingplanet.net/warum-sollten-menschen-mit-behinderung-partizipation-statt-teilhabe-verlangen/>

(b) <http://www.behindertenrechtskonvention.info/schattenubersetzung-3678/>

* Übersetzung für Österreich
von [BIZEPS – Zentrum für
Selbstbestimmtes Leben](#)



NETZWERK ARTIKEL 3

Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V.

Schattenübersetzung 2009

II Das Partizipations/Teilhabegebot

UN-BRK

Artikel 1

Definition

von

„Behinderung“

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren ihre volle und wirksame Teilhabe gleichberechtigt mit anderen an der Gesellschaft behindern können.

Artikel 1

Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Artikel 3

Allgemeine Grundsätze

- a) Die Achtung der dem Menschen innewohnen Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Selbstbestimmung;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) **die volle und wirksame Teilhabe** (*participation*) an der Gesellschaft und **Einbeziehung** (*inclusion*) in die Gesellschaft ...

- d) die **Achtung vor der Unterschiedlichkeit** von Menschen mit Behinderungen und die **Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit**;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die **Barrierefreiheit**;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die **Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern** mit Behinderungen und die **Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität**.

Artikel 4 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragsstaaten **verpflichten** sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu **gewährleisten** und zu **fördern**.
Zu diesem Zweck **verpflichten** sich die Vertragsstaaten,

- a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;
- b) ... zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen ...;
- c, d)
- e) ... zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen; ...

(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte **verpflichtet** sich jeder Vertragsstaat, **unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel** und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen ...;

d.h.: Finanzierungsvorbehalt für alle Vertragsstaaten!

Die UN-Behindertenrechtskonvention wurde aktiv von Menschen mit Behinderung mitgestaltet

- positives Beispiel für gelebte Partizipation

Partizipation ist notwendig, damit Menschen mit Behinderung

- ein selbstbestimmtes Leben führen und
- aktiv an der Umsetzung der UN-BRK mitarbeiten können
- nicht nur für **aktive Teilhabe am Leben** (ist ein Gebäude barrierefrei?),
- sondern auch für die **aktive Teilhabe an Entscheidungen** (Wie kann ich dazu beitragen, es barrierefrei zu gestalten?)

Nationaler Aktionsplan 2.0 (2016)

III Neoliberale Schönfärberei

Schönfärbern im Mittelalter stand es zu, die Färbung wertvoller Stoffe auszuführen.

- sie konnten aber auch weniger wertvollen Stoffen eine *schönere* Färbung und *bessere* Qualität vortäuschen.

Bedeutet (im übertragenen Sinn):

Eine schlechte Sache

- rednerisch oder textlich
- in einem günstigen und nicht der Wahrheit entsprechendem Licht darstellen lassen.

Neoliberaler Umbau der Gesellschaft

An sich **staatliche** Aufgaben und Schutzpflichten werden **individualisiert** als (euphemistisch)

- „freiheitliche“ und „selbstbestimmte“,
„Eigenvorsorge“ und „Eigenverantwortung“

Jede/r wird zum „Unternehmer“ und „seines eigenen Glückes Schmied“:

- Selbstoptimierung, Konkurrenz, Bench-marking, Effektivitätssteigerung, Selbstevaluation

Folgen:

- Fremdbestimmung statt Selbstbestimmung
- Entsolidarisierung, Verunsicherung, Unterwerfung
- Benachteiligung, Isolation, Exklusionsgefahr ...

Bsp.1: Artikel 24 „Bildung“ (Auszug)

Recht auf Bildung ohne Diskriminierung auf der Grundlage der Chancengleichheit

Inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen

Ziel: lebenslanges Lernen

- Persönlichkeit, Begabung, Kreativität sowie körperliche und geistige Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen
- zur wirksamen Teilhabe an einer freien Gesellschaft befähigen
- Zugang zu einem hochwertigem Bildungssystem ohne Ausschluss (Exklusion) ...

Erfahrungsabhängige Vorbehalte vor Inklusion



Elternbefragung

Allgemeine Einstellung zum gemeinsamen Unterricht

- zufrieden mit Förderung
- Lehrer kompetent

Für gemeinsamen Unterricht, wenn

- körperlich beeinträchtigt
- **geistig beeinträchtigt**

Inklusionserfahrung

mit

68%

85%

94%

42%

ohne

87%

31%

Allgemeine Einstellung zum gemeinsamen Unterricht (Inklusion)



Elternbefragung

- Inklusion gesellschaftlich wichtig
- Kinder mit Behinderung besser in Förderschulen aufgehoben
- Zweifel, ob Schulen ausreichend vorbereitet sind

Bertelsmann
2014

70%

60%

-

Allensbach
2014

-

64%

76%

„Bildungsmonitor“ Bertelsmannstiftung 2015

Inklusionsanteil	2009	2014*
<ul style="list-style-type: none">• allgemeinbildende Schulen	18,4%	31,4%
<ul style="list-style-type: none">• Grundschulen	33,6%	46,9%
<ul style="list-style-type: none">• Realschulen/ Gymnasium	-	29,9%
<ul style="list-style-type: none">• Kita	61,5%	67,0%
<hr/>		
Anteil gesondert unterrichteter Kinder (Exklusion)	4,9%	4,7%



* steigende Zahl mit sonderpädagogischen Förderbedarf

Umfrage von **Lehrkräften** zum **Gemeinsamen** **Unterricht (Inklusion)**



Gemeinsamer Unterricht
wird befürwortet, wenn

- die **personellen und finanziellen Ressourcen** gegeben sind
- die **Inklusionsklassen doppelt mit Lehrkräften und Sonderpädagogen besetzt** sind

Verband Bildung und
Erziehung 2014

57%

98%

Bsp. 2: Artikel 25 „Gesundheit“

„Das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung

- unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung von derselben Qualität, Bandbreite und Standards wie für andere...
- unter Berücksichtigung spezieller notwendiger Bedarfe z.B. Kinder, Ältere, Gender ...
- auf der Grundlage freier Einwilligung und ethischer Normen ...
- Verbot des Vorenthaltens von Nahrung und Flüssigkeit aufgrund von Behinderung

Gesundheitliche Lage Behinderter

- Zufriedenheit: Männer 64%, Frauen 55%
- Zugänglichkeit für Rollstühle: 20% der Arztpraxen

Teilhabebericht BMAS 2013

„Daten zur Erreichbarkeit, Verfügbarkeit, Nutzbarkeit und Erschwinglichkeit von Versorgungsangeboten fehlen!“ Schülle: Forum Reha- und Teilhaberecht DVfR 8/2016

„Erhebliche fachliche und organisatorisch-strukturelle Mängel ...“ BÄK 2013, BeB 2001

„Barrieren durch Fallpauschalensystem (DRG) im stationären Sektor ... frühzeitige Entlassung, trotz aufwendiger Pflege ..., besonders in ländlichen Gebieten.“ Bartz/Bienstein 2001; Forsa 2006/2007

Bsp. 3: Artikel 26 „Rehabilitation“

„Wirksame und geeignete Maßnahmen inkl. durch **peer support**, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen,

- ein Höchstmaß an Selbstbestimmung
- **umfassende** körperliche, geistige, soziale und berufliche **Fähigkeiten**
- die **volle Einbeziehung** in/an alle/n Aspekte/n des Lebens zu erreichen und zu bewahren
- **im frühestmöglichen Stadium einsetzen** und auf einer **interdisziplinären Bewertung** ... beruhen;

Partizipative „Knotenpunkte“ – nicht nur im Rehabilitationsprozess

ICF 2005, S. 164

Domäne **Aktivitäten (a)** und **Partizipation (p)**

- a1 Lernen und Wissensanwendung
- a2 Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- a3 **Kommunikation**
- a4 **Mobilität**

p5 **Selbstversorgung**

p6 **Häusliches Leben**

p7 Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen

p8 **Bedeutende Lebensbereiche**

p9 Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben



Bsp. 4: „Barrierefreiheit“?

SEITE

1

DER TAGESSPIEGEL

Seit sechs Jahren gilt die UN-Behindertenrechtskonvention. Trotzdem kann die Bildungsverwaltung bis heute nicht sagen, wie teuer es wird, Berlins Schulen für die Inklusion fit zu machen. VON SUSANNE

VIETH-ENTUS



220 Mio EUR
würde es
**allein in
Berlin**
kosten, um
die Schulen
umzubauen

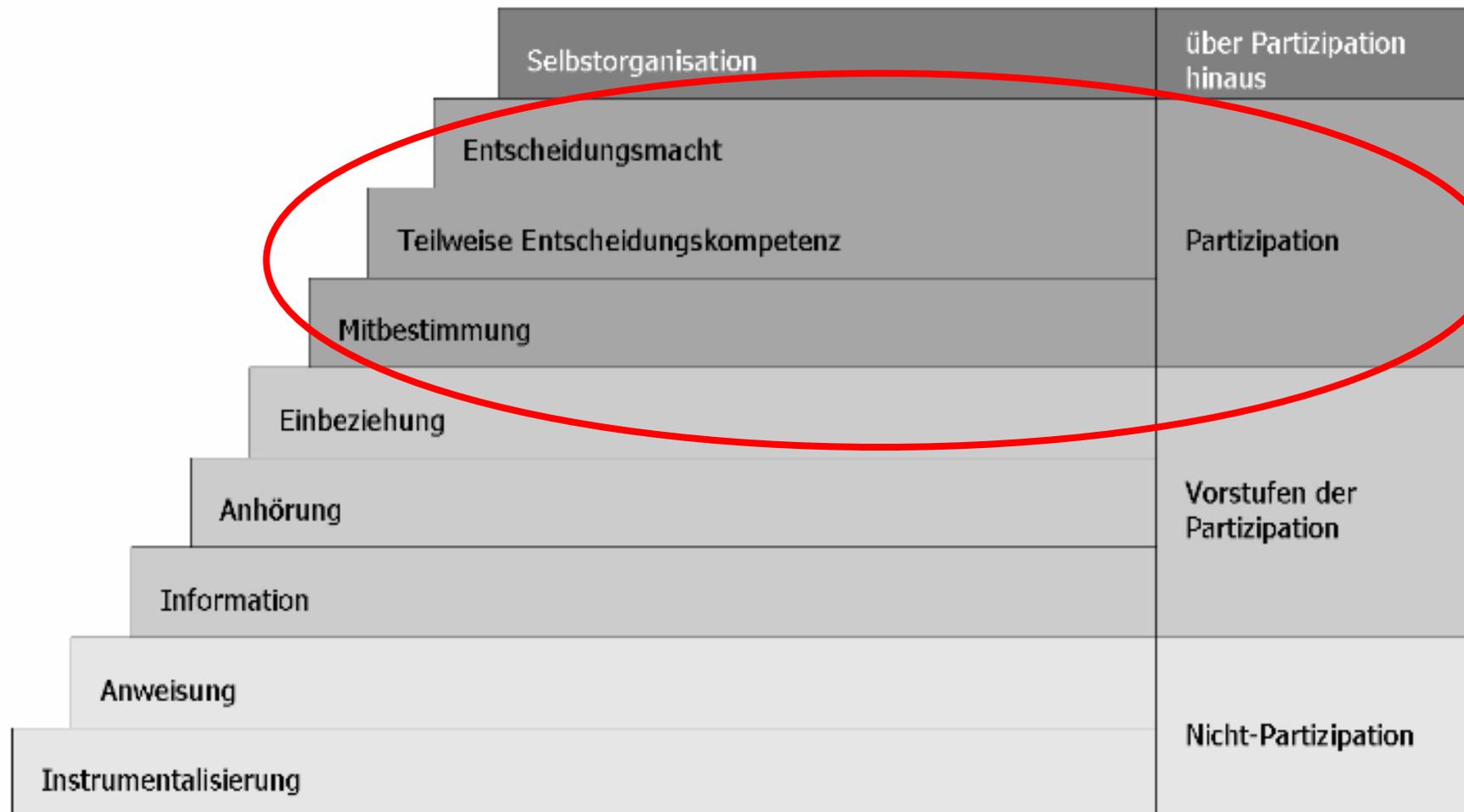
Bsp. 5: „Chancengleichheit“?

Social.net 09.05.2014

Eine „Illusion“, wenn:

- die Arbeitsleistung Behinderter (z.B. WfMB) weniger wert ist;
- die Durchlässigkeit von der WfMB in den ersten Arbeitsmarkt nicht oder nur kaum möglich ist
- sich Menschen zunehmend als Rivalen (Neoliberale Marktlogik) statt als gegenseitige Unterstützer (Solidargemeinschaft) verstehen müssen
- Menschen gemeinsames Lernen und kooperatives Arbeiten verwehrt wird ...

Bsp. 6: „Partizipative Entscheidung“?



Wright et al 2007: Neun Stufen-Modell der Partizipation

Bsp. 7: „Partizipation“ durch neoliberale „Bio- und Psychopolitik“ Foucault 1997, Han 2014

Eigen- vs fremdbestimmte Verfügbarkeit über das Leben, den Körper, die Gefühle:

Transplantationsgesetz (TPG 1997/2012):

Zustimmungslösung bzw. Entscheidungslösung

Patientenverfügungsgesetz (PVG 2009) und

Sterbehilfegesetz (2015): Vorausbestimmung / Einwilligung in lebensverkürzende Maßnahmen

Arzneimittelgesetz-/Stahlenschutzgesetznovelle

(2016): Einwilligung in fremdnützige Forschung

Advance Care Planning (ACP): Vorausbestimmtes „Selbstmanagement“ im Falle von Nichteinwilligungsfähigkeit statt Anerkennung des „natürlichen Willens“ (z.B. Demenz)

Bsp. 8: Bundesteilhabegesetz?

Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode vom
17. Dez. 2013:

*Eingliederungshilfe reformieren – Modernes
Teilhaberecht entwickeln*

- **Behinderte**

*aus dem 'Fürsorgesystem' herausführen und die
Eingliederungshilfe zu einem modernen
Teilhaberecht weiterentwickeln ...,
personenzentriert ..., Wunsch und Wahlrecht im
Sinne der UN-BRK berücksichtigen..., Leistungen
möglichst aus einer Hand ..., Verbände von
Anfang an beteiligen ...“*

Ziel: Entlastung der Kommunen um 5 Mrd. in der Sozialhilfe [zu Lasten von]:

1) Ländern und Gemeinden?

- allein 100 Änderungsvorschläge des Bundesrates

2) Kranken- und Pflegeversicherung!

3) Behinderten und Verbänden??

- **5 vor 9-Regel:** Einschränkung des leistungsberechtigten Personenkreises
- **Poolen:** Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechtes
- **Vorrang der Pflegeversicherung**, die jedoch **keine** „Teilhabeleistungen“ regelt!
- **Wegbrechen des Klientels** der Verbände

Ergebnis:

„Optimal gemachtes Spar- und Umverteilungsgesetz unter dem Namen Bundesteilhabegesetz.“

(Dr. Harry Fuchs, DVfR, 14.10.2016)

IV Fazit: Menschenrecht Partizipation

Partizipation in und an der Gesellschaft nicht nur für **Menschen mit Behinderung**, sondern für **alle** Menschen gültig

Nur dann möglich, wenn

- die Lebenssituation von allen Menschen von Anfang an beachtet, anerkannt und gewürdigt wird,
- alle einbezogen werden,
- es auch wahrgenommen wird, sich aktiv an der Umsetzung zu beteiligen.

Rechte ohne Ressourcen zu besitzen,
ist ein grausamer Scherz.

Julian Rappaport 1985

Inklusion ist ohne Personal und Ressourcen
nicht zu haben.

Jahrbuch für Pädagogik 2015

Euphemistische Vereinnahmung und Umdeutung
durch neoliberale Politik und Marktlogik!

Für die Umsetzung der Menschenrechte sind **alle**
zuständig - ja nach politischen
Machtverhältnissen ...